

#### Technische Überwachung und Abnahme Faschingswägen

1 a) die nicht breiter als 2,55 Meter, nicht höher als 4 Meter sind oder nicht länger als 12 Meter (Einzelfahrzeug bzw. Anhänger) benötigen keine TÜV Abnahme

(nicht erforderlich, wenn die Breite aufgrund von Sicherungsmaßnahmen z. B. Radabdeckungen, Absturzsicherung usw. geringfügig – bis zu 20cm – überschritten wird)

- 1 b) oder auch auf denen keine Personen befördert werden und
- 1 c) die bereits für den Straßenverkehr zugelassen sind, benötigen keine TÜV-Abnahme.

In jedem anderen Fall (a, b oder c) ist seitens der/des Verantwortlichen Leiter zwingend zu klären, ob eine technische Überwachung und Abnahme der Faschingswägen (z. B. durch TÜV, Dekra, GTÜ oder KÜS) erforderlich ist.

- 2 a) Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften (ausreichend hoch und stark, um ein Durchrutschen von Personen zu verhindern) ausgerüstet sein. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe von 1 Meter einzuhalten. Beim Mitführen sitzender Personen ist eine Mindesthöhe von 0,8 Meter einzuhalten. Ein- und Ausstieg sollten möglichst hinten oder seitlich (bezogen auf die Fahrtrichtung) angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden. Während der Fahrt soll ein Auf- bzw. Absteigen vermieden werden.
- 2 b)Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.
- 2 c)Ein funktionsfähiger Feuerlöscher bzw. ein tragbares Kleinlöschgerät muss auf dem Wagen mitgeführt werden.
- 2 d) Aufbauten dürfen nur so hoch sein, dass keine Gefährdung durch Stromleitungen etc. besteht. Aufbauten dürfen weder die Sicht noch die Lenkfähigkeit des Fahrzeugführers beeinträchtigen.
- 3)Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsende Person als Aufsicht vorhanden sein.
- 4) Die Faschingswägen sind mit jeweils zwei erkennbaren Begleitpersonen zu sichern, um auszuschließen, dass keine Personen, insbesondere Kinder, in die Zugstrecke oder vor die Fahrzeuge laufen und dabei verletzt werden.
- 5) Nach Ende des Faschingsumzugs dürfen die Faschingswägen nicht auf Orts- und Staatsstraßen abgestellt werden. Nur auf den von Zellau e.v. bestimmten Wagenparkplätzen ist ein Abstellen der Faschingswägen erlaubt. Ein Verbleiben, feiern oder ähnliches auf den Wägen ist untersagt, da die Fläche der Wagenparkplätze nicht zum Veranstaltungsgelände der angemeldeten Veranstaltung zählt. Es handelt sich hier um ein öffentliches Gelände, mit Zuständigkeit der Ordnungsbehörde/Polizei. Angefallener Abfall/Müll auf den Parkplätzen muss von den Teilnehmern und Fahrzeughaltern entfernt werden, oder die Entsorgung wird von Zellau e.V. den jeweiligen Gruppen in Rechnung gestellt. Hierfür die Beschreibung Ende Umzug Parken + Wenden beachten!

#### 1.0 Fahrzeuge und Faschingswagen:

- a) Die Teilnahme an der Veranstaltung entbindet nicht von den Vorschriften der StVO. Die Teilnehmer, die gegen die StVO oder den Weisungen der Einsatzkräfte verstoßen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen.
- b) Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein. Fahrzeuge mit roten Kennzeichen (Kurzzeitkennzeichen) dürfen <u>nicht</u> am Umzug teilnehmen. Bei zulassungsfreien Anhängern, ist ein



Wiederholungskennzeichen ausreichend. Anhänger zur Personenbeförderung hinter Rasenmähertraktoren und Quads sind <u>nicht</u> zulässig.

c) Für jede eingesetzte Zugmaschine muss ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt sein. Bei zulassungsfreien Fahrzeugen (z. B. landwirtschaftliche Anhänger bis 25 km/h, siehe § 3 Abs. 2 Fahrzeugzulassungsverordnung-FZV) ist eine Betriebserlaubnis nach § 4 Abs. 1 FZV erforderlich.

#### 1.1 Beschaffenheit der Fahrzeuge:

- a) Die Faschingswägen dürfen inkl. der Aufbauten nicht breiter als 2,55 Meter, nicht höher als 4,00 Meter und nicht länger als 12,00 Meter (Einzelfahrzeug bzw. Anhänger) sein. Fahrzeuge, die diese Abmessungen überschreiten, dürfen am Faschingsumzug nur teilnehmen, wenn durch einen Prüfingenieur die Verkehrssicherheit festgestellt wurde. Durch die Aufbauten dürfen die Zugeinrichtung, die Bremsen, die Lenkung und vor allem Sichtfeld des Fahrzeugführers nicht beeinträchtigt werden.
- b) Fahrzeuge (Faschingswagen, Anhänger), die über keine gültige Betriebserlaubnis verfügen bzw. die oben genannten Maße überschreiten, dürfen an den Faschingsumzügen nur teilnehmen, wenn ihnen durch ein Sachverständigengutachten eines amtlich anerkannten Prüfers für Kraftfahrzeugverkehr die Verkehrssicherheit des Faschingswagens bestätigt wurde. Das Gutachten ist für jedes betreffende Fahrzeug beim Veranstalter vorab abzugeben und am Veranstaltungstag mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die Breite aufgrund von Sicherungsmaßnahmen (z. B. Radabdeckungen, Absturzsicherung usw.) geringfügig (max. 20 cm) überschritten wird.
- c) Für jeden Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen. Die Aufbauten sind sicher zu gestalten und am Fahrzeug fest anzubringen. An den Fahrzeugen ist ein massives Geländer mit einer Mindesthöhe von 1,00 Meter anzubringen. Bei Sitzplätzen ist eine Höhe von 0,80 Meter ausreichend.
- d) Die Ladefläche der Faschingswägen muss eben, tritt- und rutschfest sein.
- e) Aus- und Einstiege sollten auf die Fahrtrichtung bezogen hinten angeordnet sein. Aus- und Einstiege dürfen sich auf keinem Fall zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.
- f) Bei den eingesetzten Fahrzeugen darf das zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten werden.
- g) Bei Anhängern mit Druckluftbremse muss diese am Traktor angeschlossen werden. Außerdem muss das Abreißbremsseil vorhanden und am Zugfahrzeug eingehängt sein.
- h) Die Faschingswägen sollten seitlich eine Abdeckung haben, die ca. 20 30 cm überm Boden endet.
- i) Die Fahrzeuge dürfen während des Umzuges und im Umfeld nur Schrittgeschwindigkeit fahren. Die Fahrzeuge müssen nach § 58 StVZO gekennzeichnet sein (Geschwindigkeit 25 km/h).
- j) Der Einsatz von Kraftfahrzeugen ("Fun-Fahrzeuge"), die über keine Betriebserlaubnis verfügen, ist nur zulässig, wenn eine Ausnahmegenehmigung von der Zulassungspflicht nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 StVZO von der zuständigen Bezirksregierung vorliegt.

### 1.2 Versicherungsschutz

Für alle teilnehmenden Fahrzeuge muss ein ausreichender Versicherungsschutz bestehen, der mindestens dem Pflichtversicherungsschutz entspricht und die Haftung gegenüber den beförderten Personen mit einschließt. Dieser



Nachweis des Versicherers muss die Deckungszusage über den vorgesehenen Zweck (Personenbeförderung) enthalten. Die Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherung muss die Haftung für Schäden abdecken, die auf den Einsatz der Fahrzeuge auf An- und Abfahrten sowie während der Veranstaltung zurückzuführen sind. Der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer ist ggf. wegen der Risikoerhöhung rechtzeitig zu verständigen.

#### 2.0 Fahrer, Aufsichtspersonen, Wagenbegleitung:

- a) Alle Zugteilnehmer sind vom Veranstalter vorab zu informieren, keine Flaschen (insbesondere Glasflaschen) oder Gläser mitzunehmen oder an Besucher auszugeben. Auch ist es verboten, Getränke (insbesondere Schnapsfläschchen) auf die Zuschauer zu werfen oder zu schütten.
- b) Die Einhaltung der jugendschutzrechtlichen Auflagen müssen auch auf den Faschingswägen oder innerhalb der Fußgruppe eingehalten werden (Auszug aus dem Jugendschutz muss gut sichtbar angebracht sein). Der verantwortliche Leiter hat für die Umsetzung der jugendschutzrechtlichen Auflagen Sorge zu tragen.
- c) Die Umzugswägen dürfen nur von Personen gefahren werden, die eine gültige, dem jeweiligen Kraftfahrzeug entsprechende Fahrerlaubnis besitzen. Die Fahrer sind zur besonderen Vorsicht und Rücksichtnahem anzuhalten. Insbesondere ist das Kurvenverhalten von Gespannen zu beachten. Angemessene Zeit vor und während des Umzuges ist es jedem Fahrzeugführer untersagt, alkoholische Getränke zu sich zu nehmen es gilt absolutes Alkoholverbot!
- d) Die Beförderung von Personen auf der Ladefläche ist während des Faschingszuges zugelassen. Für jedes Fahrzeug ist, neben dem Fahrer, der verantwortliche Leiter zuständig, auf die Lastverteilung während der Fahrten und vor allem beim Wendemanöver zu achten. Die Fahrer und der verantwortliche Leiter sowie die Wagenbegleiter, haben dafür Sorge zu tragen, dass sich bei An- und Abfahrten keine Personen auf den Ladeflächen befinden.
- e) Zur Vermeidung von Unfällen (insbesondere Wendemanöver): Der verantwortliche Leiter der teilnehmenden Gruppe hat dafür zu sorgen, dass das Zugfahrzeug mit 2 Begleiter gesichert wird. Desgleichen muss der Anhänger mit zwei Begleitern pro sichtbarer Achse (Räder) gesichert werden. Faschingswägen mit seitlicher Abdeckung (die ca. 20 30 cm überm Boden endet) bzw. abgedeckten Rädern benötigen 2 Begleiter pro Anhänger. Die Begleiter müssen mindestens 18 Jahre alt, ansprechbar und als Ordner gekennzeichnet sein (z. B. Warnweste).
- f) Fahrzeugführer der teilnehmenden Fahrzeuge müssen mindestens 18 Jahre alt sein und einen gültigen Führerschein besitzen und diesen auf mitführen.
- g) Während des Faschingszuges darf nur Schrittgeschwindigkeit (max. 5 km/h) gefahren werden.
- h) Ein Zu- oder Absteigen vom Wagen während des Zuges ist verboten!
- i) Das Mitfahren auf Treppen und Aufstiegen während des Faschingszuges ist verboten!
- j) Bei An- und Abfahrten darf nur 25 km/h gefahren werden Die Fahrzeuge sind entsprechend mit Geschwindigkeitsschildern nach § 58 StVZO zu kennzeichnen.

### 3.0 Lautsprecheranlagen:

Lautsprecher und Musikanlagen dürfen nicht während der An- bzw. Abfahrten in Betrieb gesetzt werden. Sie dürfen eine Lautstärke von 95 dB nicht überschreiten. Vor, während und nach dem Umzug ist die Lautstärke in einem für Anwohner und Zuschauer erträglichen Maß zu halten. Bei abgestellten Wägen sind die Lautsprecheranlagen abzuschalten. Aufforderungen des Veranstalters, von Ordnern, Feuerwehr, Security oder Polizeibeamten, die Lautstärke zu senken, ist Folge zu leisten. Das Mitführen von Lautsprechern zu Reklamezwecken ist verboten.



GEMA-Gebühren für Musik auf Faschingswägen trägt der Veranstalter, deshalb bitte unbedingt Beschallungsanlagen bei der Anmeldung mit angeben!

#### 4.0 Gebote und Verbote beim Auswerfen:

Es ist strikt untersagt Glasgegenstände, harte- und scharfkantige Gegenstände von den Wägen zu werfen. Süßigkeiten etc. dürfen keinesfalls direkt auf Zuschauer geworfen werden. Zudem darf kein Wurfmaterial auf die Zugtrasse bzw. direkt vor Zuschauer geworfen werden, um das gefährliche Herannahen von Personen in Richtung Wägen präventiv zu vermeiden. Grundsätzlich ist jeder Umzugsteilnehmer dafür verantwortlich, beim Auswerfen auf die Sicherheit der Zuschauer zu achten. Die Verwendung von Konfetti-Kanonen u. ä. ist untersagt. Das Abwerfen von Reklamezetteln, Zeitschriften und Ähnlichem ist verboten. Zuschauer dürfen nicht mit beschmutzenden Gegenständen beworfen werden (z. B. Flüssigkeiten, Federn, Sprays, Glitzerstaub, ...).

#### 5.0 Abgabe Anmeldung:

Teilnehmende Gruppen haben bis <u>spätestens 31.01.2024</u> die Anmeldung einzureichen, in der ein verantwortlicher Leiter der Gruppe namentlich mit Anschrift und Kontaktdaten genannt wird. Führerschein der Fahrzeugführer sowie Ausweise der Teilnehmer sind bei Überprüfung des Veranstalters am Veranstaltungstag vorzuzeigen.

Am 31.01.2024 steht das Organisations- und Kontrollteam Zellau e.V. auch persönlich zur Abgabe der Anmeldung mit Unterlagen, oder für Rückfragen zur Verfügung.

#### 31.01.2024 von 18 Uhr bis 21 Uhr - Restaurant Zorbas Fürstenzell!

Die Anmeldung mit den unterschriebenen Teilnahmebedingungen sowie die erforderlichen Unterlagen der Fahrzeuge (Betriebserlaubnis, Versicherung, TÜV-Bestätigung) können am oben genannten persönlichen Termin abgegeben werden, oder online (per Mail an zellau-ev@web.de) erfolgen oder per Bild Whatsapp 0151 55541872.

Nur Anmeldung mit allen Angaben und allen abgegebenen Unterlagen sind zur Teilnahme am Faschingsumzug zugelassen. Bei fehlenden Angaben können die Teilnehmer nicht berücksichtig werden !!!

Die Angaben in der schriftlichen Anmeldung werden vor Ort von Zellau e.V. mit dem angegebenen verantwortlichen Leiter der Gruppe überprüft oder an diesen delegiert.

#### 5.0 Salvatorische Klausel

Sollte einer der Punkte der Teilnahmebedingungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der anderen Punkte davon unberührt.

Stand: November 2023, gez. Alexandra Zankl Präsidentin

Bitte informieren Sie sich am Tag vor der Veranstaltung unter www.fuerstenzell-zellau.de über weitere Sicherheitshinweise, Anfahrten mit Skizze, Aufstellungsplan und Aufstellungszeiten. Vielen Dank!

Organisation:

Faschingsverein Fürstenzell Zellau e.V. - Präsidentin Alexandra Zankl

Gartenstr. 37 / 94081 Fürstenzell / E-Mail: zellau-ev@web.de / Tel: 0151 55541872



Hinweis: die Teilnahmebedingungen wurden auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Auflagen erstellt und sind damit bindend!

Nur Anmeldung mit allen Angaben und allen abgegebenen Unterlagen sind zur Teilnahme am Faschingsumzug zugelassen. Bei fehlenden Angaben können die Teilnehmer nicht berücksichtig werden!

Sollten ein Wagen oder eine Gruppe gegen diese Auflagen verstoßen, oder grob fahrlässig dagegen handeln, erfolgt sofortiger Ausschluss aus dem Umzug.

### Faschingsverein Fürstenzell Zellau e.V.

Als verantwortlicher für die genannte Gruppe (Verantwortlicher Leiter) bin ich mit den Allgemeinen
Teilnahmebedingungen einverstanden und meine Angaben bei der schriftlichen Anmeldung sind
bindend. Die Datenschutzerklärung im Anhang habe ich gelesen und die angemeldete Gruppe
(Teilnehmer) ist damit einverstanden. Dies bestätige ich mit meiner Unterschrift.

Verantwortlicher Leiter Druckbuchstaben	Verantwortlicher Leiter Unterschrift	
Datum:		
Dataiii.		

Hinweis + Datenschutz

Foto- und Filmaufnahmen von Gästen und Teilnehmer der Veranstaltung können in den Medien (Homepage, soziale Netzwerke, Printpublikationen) veröffentlicht werden. Mit der Teilnahme (Anmeldung) erklären sich damit alle Teilnehmer einverstanden.

Die Betroffenenrechte nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS GVO) werden von Zellau e.V. eingehalten.

Geltendmachung der Rechte oder Beschwerden bitte postalisch an die in der Anmeldung genannten Adresse des Veranstalters bzw. Organisation.



#### **Checkliste für Faschingswägen:**

- -Verantwortlicher Leiter ist am Veranstaltungstag persönlich anwesend und dieser ist der Ansprechpartner für den Veranstalter
- -Die Maße des Faschingswagen entsprechen 1a) somit liegt eine gültige Betriebserlaubnis vor → Abgabe mit Anmeldung

  ODER
- die Maße liegen über 1a) und es liegt eine technische Überwachung bzw. Abnahme vor z. B. durch TÜV, Dekra, GTÜ oder KÜS → Abgabe mit Anmeldung
- Haftpflichtversicherung liegt vor → Abgabe mit Anmeldung
- Jugendschutzrechtlichen Auflagen am Wagen aushängen und der verantwortliche Leiter sorgt für die Einhaltung
- Feuerlöscher mitführen
- Begleiter für Zugfahrzeug sowie für Wagen gemäß den Teilnahmebedingungen
- Unterweisung aller Teilnehmer pro Wagen über die Bestimmungen, Richtlinien sowie Datenschutz
- Die Beschreibung Ende Umzug Parken + Wenden mit Skizze (nächste Seite) beachten



#### Kurzinfo:

- Teilnahme ist kostenlos und die Anmeldungen sind auf www.fuerstenzell-zellau.de zu finden sowie auch die Anfahrtskizze zur Aufstellung Wägen und Fußgruppen sowie Skizze Parken /Wenden im Anhang beachten!
- Keine Flaschen auf den Wägen! Während des Umzuges auch nicht bei den Fußgruppen sowie den Wagenbegleitern
- Führerschein, Fahrzeugpapiere, Ausweis am Veranstaltungstag mitführen
- Aufstellen aller Fahrzeuge an dem angegebenen Aufstellplatz für Wägen, auch Kfz der Prinzenpaare Kleintransporter usw.
- Aufstellung der Wägen am Veranstaltungstag bis 10.30 Uhr bis 11.30 Uhr (Ab 11 Uhr ist die Zufahrt Bahnhofstraße gesperrt, die Anfahrt zur Zugaufstellung ist nach 11 Uhr nur noch über Bad Höhenstadt und Neukirchen a. Inn möglich (für einen reibungslosen Ablauf der Kontrollen aller Wägen zeitlich notwendig!)
- Aufstellung der Fußgruppen in der Bahnhofstraße 11.30 bis 12.30 Uhr (Auch hier sind Kontrollen notwendig!)
- Bereits ab 11 Uhr gibt es Essen+ Getränke am Weinhügelfestplatz sowie am Marktplatz
- Keine Personenbeförderung auf den Wägen außerhalb der Zugstrecke (Bei An- und Abfahrt)
- Das zugelassene Gesamtgewicht wird eingehalten (Teilnehmer entsprechend anpassen)
- Toiletten sind vorhanden, bitte auch benutzen! Wir wollen die Anwohner nicht verärgern und auch zukünftig einen Faschingsumzug veranstalten. Bei "Wildpinkeln" ist mit empfindlichen Sanktionen seitens des Ordnungsamtes zu rechnen
- Info-Stand zur Anmeldung, für Fragen, Jugendschutzbänder, Auswurfmaterial in der Bahnhofstraße
- Zugmeister ist am Info-Stand anzutreffen
- Abgabe der Anmeldung per email oder unter 0151 55541872 mit allen geforderten Unterlagen oder am 31.01.2024 im Restaurant Zorbas von 18 bis 21 Uhr persönlich abgeben

Nach dem Umzug erwartet alle Besucher am Weinhügelfestplatz die After-Party mit DJ, Essen und Getränke, Bar und natürlich ausgelassener Stimmung.

Hier gibt's alkoholische Getränke unter Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen!